



## Land Nordrhein-Westfalen

### **Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk**

**Vom 16. November 2018**

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

der Tarifvertrag über die Vergütungen im Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2018

– frühestens kündbar zum 30. Juni 2020 –,

abgeschlossen zwischen

dem Friseur- und Kosmetikverband Nordrhein-Westfalen, Degglingstraße 16, 44141 Dortmund, einerseits, sowie

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 – 127, 40210 Düsseldorf, andererseits,

mit Wirkung vom 14. September 2018 für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen,

fachlich: für alle im räumlichen Geltungsbereich betriebenen Unternehmen des Friseurhandwerks (Betriebe, Filialen oder dergleichen),

persönlich: für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfen und Teilzeitbeschäftigten im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich der vorgenannten Unternehmen.

Er gilt nicht für Auszubildende.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 16. November 2018

III A 6 - 7731 - 0005.18.01

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann

---



## Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Vergütungen im Friseurhandwerk Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2018

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich und fachlich: für alle im Lande Nordrhein-Westfalen betriebenen Unternehmen des Friseurhandwerks (Betriebe, Filialen oder dergleichen),
- b) persönlich: für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfen und Teilzeitbeschäftigten im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich der vorgenannten Unternehmen.  
Er gilt nicht für Auszubildende.

### § 2

#### Höhe der Vergütung

Die Eingruppierung erfolgt nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 7. Es werden folgende Bruttomonatsvergütungen nach Vergütungsgruppen gezahlt:

#### Vergütungsgruppe 1a

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Gesellenprüfung im Friseurhandwerk, die folgende Basistechniken beherrschen, sofern diese zum Leistungsangebot des Betriebes gehören:

- Haarschneiden für Damen und Herren
- Erstellung von Damen- und Herrenfrisuren
- Grundtechniken für Umformungen
- Grundtechniken für Colorationen
- Salonkosmetische Behandlungen und Maniküre
- Beratungen zu allen Positionen

Bei einer Berufstätigkeit von maximal 30 Monaten in der Vergütungsgruppe 1a besteht der Anspruch auf Höherstufung in die Vergütungsgruppe 2.

Zeiten außerhalb der Lohnfortzahlung (Elternzeit, Krankheit von mehr als sechs Wochen Dauer) werden bei der Berechnung der 30 Monate nicht berücksichtigt.

#### Vergütungsgruppe 1b

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne Gesellenprüfung im Friseurhandwerk, die die Ausbildungszeit durchlaufen und die Gesellenprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben.

Nach Ablauf von zwei Jahren in der Vergütungsgruppe 1b besteht der Anspruch auf Höherstufung in die Vergütungsgruppe 1a.

Zeiten außerhalb der Lohnfortzahlung (Elternzeit, Krankheit von mehr als sechs Wochen Dauer) werden bei der Berechnung der zwei Jahre nicht berücksichtigt.

#### Vergütungsgruppe 1c

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die keine Ausbildung im Friseurhandwerk durchlaufen haben.

Nach Ablauf von fünf Jahren in der Vergütungsgruppe 1c besteht der Anspruch auf Höherstufung in die Vergütungsgruppe 1a.

Zeiten außerhalb der Lohnfortzahlung (Elternzeit, Krankheit von mehr als sechs Wochen Dauer) werden bei der Berechnung der fünf Jahre nicht berücksichtigt.

#### Vergütungsgruppe 2

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Gesellenprüfung im Friseurhandwerk, die überwiegend selbstständig arbeiten und über die in der Vergütungsgruppe 1a aufgeführten Basistechniken hinaus über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die für die Erstellung von Systemhaarschnitten, konservativen und modernen Frisuren sowie zeitgerechten Colorations- und Dauerwelltechniken erforderlich sind.

oder

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk ohne Funktionsbereiche der Vergütungsgruppen 4 und 5 und ohne Nachweis einer vorherigen mindestens 3-jährigen praktischen Tätigkeit nach erfolgreicher Ablegung der Gesellenprüfung.

#### Vergütungsgruppe 3

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Gesellenprüfung im Friseurhandwerk, die selbstständig arbeiten und die im modernen Friseurbetrieb verlangten Leistungen und Fachberatungen (siehe Vergütungsgruppen 1a und 2) professionell beherrschen.



Unter „professioneller Beherrschung“ wird z. B. Mitarbeitereinteilung, Mitgestaltung des Betriebsablaufs oder Maßnahmen der Verkaufsförderung verstanden.

oder

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk ohne Funktionsbereiche der Vergütungsgruppen 4 und 5 und mit 3-jähriger praktischer Tätigkeit nach erfolgreicher Ablegung der Gesellenprüfung.

Vergütungsgruppe 4

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk, die arbeitsvertraglich als Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Betriebsleiterin/Betriebsleiter tätig sind oder arbeitsvertraglich verantwortlich mit der Ausbildung von Auszubildenden beauftragt sind.

Vergütungsgruppe 5

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk, die arbeitsvertraglich als Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Betriebsleiterin/Betriebsleiter tätig sind und zugleich arbeitsvertraglich verantwortlich mit der Ausbildung von Auszubildenden beauftragt sind.

Vergütungsgruppe 6

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer als Rezeptionistinnen/Rezeptionisten, die überwiegend in folgenden Funktionsbereichen tätig sind:

- a) Empfang
- b) Telefon/Anmeldung
- c) Service/Kundenbetreuung
- d) Führen der Kundenkartei
- e) Verkauf
- f) Kassenführung

Vergütungsgruppe 7

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer als Rezeptionistinnen/Rezeptionisten, die über die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe 6 hinaus zusätzlich in folgenden Funktionsbereichen tätig sind:

- a) Produktberatung
- b) Wareneinkauf/Lagerverwaltung
- c) Personaleinsatzplanung

Vergütungstabelle zu den Vergütungsgruppen 1 bis 7

	ab 1. August 2018		ab 1. Juni 2019		ab 1. Januar 2020	
	Monat	Stunde	Monat	Stunde	Monat	Stunde
Vergütungsgruppe 1a	1 624,50 €	9,50 €	1 667,25 €	9,75 €	1 727,10 €	10,10 €
Vergütungsgruppe 1b	Mindestlohn*					
Vergütungsgruppe 1c	Mindestlohn*					
Vergütungsgruppe 2	1 710,00 €	10,00 €	1 763,01 €	10,31 €	1 812,60 €	10,60 €
Vergütungsgruppe 3	1 975,05 €	11,55 €	2 036,61 €	11,91 €	2 094,75 €	12,25 €
Vergütungsgruppe 4	2 154,60 €	12,60 €	2 223,00 €	13,00 €	2 274,30 €	13,30 €
Vergütungsgruppe 5	2 479,00 €	14,50 €	2 547,90 €	14,90 €	2 616,30 €	15,30 €
Vergütungsgruppe 6	1 580,04 €	9,24 €	1 633,05 €	9,55 €	1 667,25 €	9,75 €
Vergütungsgruppe 7	1 795,50 €	10,50 €	1 846,80 €	10,80 €	1 898,10 €	11,10 €

\* In den Vergütungsgruppen 1b und 1c sind mindestens die Stundengrundlöhne des jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohns zu zahlen (Monat = Mindestlohn \* 171 Std.).

## § 3

### Bemessungsgrundlage

Die Vergütungen gemäß § 2 dieses Tarifvertrags basieren auf der Grundlage einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39,5 Stunden.

## § 4

### Teilzeitarbeit

Aushilfen und Teilzeitbeschäftigte erhalten die ihnen zustehende Vergütung im Verhältnis der persönlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach der Vergütungsgruppe, der sie angehören.



## § 5

### Mindestvergütungen

Die vorstehenden Vergütungssätze stellen Mindestvergütungen dar. Bestehende bessere Vergütungsbedingungen bleiben von dieser Tarifvereinbarung unberührt.

Über Tarif gezahlte Vergütungen werden von diesem Tarifvertrag nicht erfasst.

## § 6

### Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung von tariflichen Vergütungsansprüchen oder sonstigen Zuwendungen, einschließlich Sonderzahlungen, zur Verwendung für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gemäß § 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), ist zugelassen.

Der Tarifvorbehalt gemäß § 19 BetrAVG ist damit aufgehoben.

## § 7

### Sonderzahlung

Gemäß § 10 des Manteltarifvertrags NRW vom 7. Januar 2008 wurde bei den Verhandlungen über diesen Tarifvertrag auch der Anspruch und die Höhe einer Sonderzahlung geregelt.

Es wurde vereinbart, dass für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrags kein Anspruch auf eine tarifliche Sonderzahlung besteht.

## § 8

### Laufzeit und Schlussbestimmung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluss, frühestens zum 30. Juni 2020, schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Tarifvertragsparteien beantragen einvernehmlich, diesen Tarifvertrag allgemeinverbindlich erklären zu lassen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Ausfertigung dieses Tarifvertrags zur Einsichtnahme für alle Betriebsangehörigen bereitzustellen.

---